

Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten



Bei den Sonderabfällen aus Haushalten geht es um:

- Chemikalien, Lösungsmittel, Farben, Medikamente, Säuren, usw.

Und nicht um:

- Elektrische und elektronische Geräte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöle

EG UWR bringt neue Regelungen

Abs. 2

Private müssen Kleinmengen von Sonderabfällen einer Verkaufsstelle zurückgeben

oder,

wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der kommunalen Spezielsammlung mitgeben.

§ 3 Abs. 3

Die Gemeinden führen mindestens einmal im Jahr für diese Sonderabfälle eine kostenlose Spezielsammlung durch oder schaffen ein gleichwertiges Angebot.

Neue Regelung verpflichtet die Gemeinden zu handeln.

Bisherige Entsorgungsstrukturen

- **Bisher** lief die Entsorgung in vielen Gemeinden des Kantons über die Drogerien und teilweise die Apotheken, die als Sammelstellen für diese Abfälle wirkten.



- **Die Organisation und die Finanzierung wurde bisher durch den Kanton Aargau gewährleistet.**

Veränderung der Entsorgungsstrukturen?

- **Neu** verpflichtet das EG UWR die Gemeinden in § 3 Abs. 3 mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezielsammlung durchzuführen **oder ein gleichwertiges Angebot zu schaffen.**
- Der **bisherige Entsorgungsweg** über die Drogerien und Apotheken **entspricht den neuen Regelungen** von § 3 Abs. 3 EG UWR und könnte somit durch die Gemeinden weitergeführt werden.
- Die bestehende Entsorgungslösung weiterzuführen **hat klare Vorteile:**
 - Sie ist weiten Teilen der Bevölkerung bekannt.
 - Die Bevölkerung hatte ein gutes Entsorgungsangebot.
 - Optimale Öffnungszeiten bieten einen optimalen Rücklauf.
 - Drogerien, Apotheken und Gemeinden würden profitieren.
- **Deshalb liegt es nahe, dass sie künftig bestehen bleiben sollte.**

Kanton suchte optimale Lösung für eine Weiterführung und offeriert den Gemeinden eine einfache Umsetzung

Kanton führte deshalb mehrere Gespräche

- Die **Kantonalverbände der Drogisten und Apotheker** mit ihren angeschlossenen Betrieben haben dem Kanton zugesagt, dass sie weiterhin bereit sind, als Sammelstellen zu funktionieren.
- Gemeinsam mit Vertretungen
 - der **Gemeindeammännervereinigung**,
 - dem **Gemeindeschreiberverband** und dem
 - **Bauverwalterverband** und den
 - beiden Kantonalverbänden der Drogisten und Apotheker hat die Abteilung für Umwelt **einen Vertrag ausgearbeitet**, der die Weiterführung der bisherigen Entsorgungsstrukturen unter neuer Organisation und Finanzierung ermöglicht.

Vertrag liegt vor, eine Übernahme der bisherigen Entsorgungsstrukturen durch die Gemeinden ist möglich

Vertrag bewirkt:

- Bisherige Entsorgungsstrukturen weiterzuführen, **aber unter neuer Organisation und Finanzierung**.

SA aus HH

Drogerie/Apotheke

Einsammlung

Entsorgung



Für die Organisation und Finanzierung sind neu die Gemeinden zuständig.

Vertrag zwischen Drogisten- und Apothekerverband und dem BVU (im Auftrag der beteiligten Gemeinden) regelt die Umsetzung der Entsorgungsstrukturen

Vertrag sieht vor:

- **Drogerien und Apotheken** (Triage- und Sammelstellen)
- **Gemeinden**
 - Sie bezahlen einen der Einwohnerzahl entsprechenden Beitrag an die gemeinsame Entsorgungslösung.
 - Sie stellen dem Kanton einen PA des Gemeinderates zu, der ihre Teilnahme an diesem gemeinsamen Vorgehen bestätigt.
- **Abt. für Umwelt**
 - Sie unterzeichnet den Vertrag im Auftrag der Gemeinden.
 - Sie stellt sicher, dass die dem Vertrag nicht angeschlossenen Gemeinden die Entsorgung der SA aus HH gewährleisten.

Vertrag sieht zudem vor:

- **Kontrollorgan** (wird durch die Vertragspartner bestellt)
 - Gemeindeammännerversammlung, Gemeindegewerksverband, Bauverwalterverband und den beiden Kantonalverbänden
 - Es genehmigt die Rechnung und legt die neuen Ansätze fest.
- **Geschäftsstelle** (wird durch das Kontrollorgan bestimmt)
 - Sie stellt die Entsorgungsstruktur operativ sicher
 - Rechnungsführung und Entschädigung der Sammelstellen
- **Finanzierung**
 - Die Gemeinden bezahlen 60 Rappen pro Einwohner und Jahr
 - Die Geschäftsstelle CHF 10'000.- und Sammelstellen CHF 1'000.-
- **Inkrafttreten und Kündigung**
 - mindestens die Hälfte der Bevölkerung

Budget 2009

Budget 2009 mit Berechnungsgrundlage Rechnung 2007				min.	max.	
Entschädigung pro Sammelstelle	Anzahl	139 - 152	1'000	139'000	152'000	
Einsammlung (4-6 Sammeltouren pro Jahr (152))	Anzahl	4 bis 6	12000	48'000	72'000	
Begleitscheine CHF 15.-/Stk. (139 -152 je Tour)	Anzahl	4 bis 6	2'085-2'280	8'340	13'680	
Entsorgung der eingesammelten SA	kg	35'000 - 45'000	2.25	78'750	101'250	
Geschäftsstelle		1	10'000	10'000	10'000	
				284'090	348'930	o. MWST
				294'357	363'137	m. MWST
Bevölkerung Aargau	100%	586'792		0.50	0.62	
Bevölkerung	84%	490'595		0.60		

60 Rappen pro EW und Jahr

Win win Situation für alle Beteiligten

- Gemeinden, Bevölkerung, Drogerien und Apotheken und Kanton
- Ökologie und Ökonomie

Wie weiter

- Sie bekommen Post (Vertrag und Brief).
- Prüfen Sie, ob Ihre Gemeinde dem Vertrag zustimmen soll.
- **Senden Sie uns Ihre Zustimmung als Gemeinderatsbeschluss bis spätestens am 31. Oktober 2008 zu.**
- Die Vertragunterzeichnung erfolgt, sobald mindestens die Hälfte der aarg. Bevölkerung repräsentiert wird.
- Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.